OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653588/4/MS**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Mai 2025 GZ: 25211000, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Frau A__ wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt erteilt:
Befristung bis: 16.05.2026

Auflagen:
Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer geeigneten Brille, von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich.
Sie haben sich spätestens bis zum 16.05.2026 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen: lt. amtsärztlichem Gutachten vom 16.05.2025, Dr. C__ (siehe Beiblatt).
Sie haben sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und jeweils bis 16.11.2025, 16.02.2026 und 16.05.2026 der Behörde persönlich oder per Post folgende Nachweise im Original vorzulegen: Haaranalyse auf EtG und Benzodiazepin (Haarlänge 3 cm), lt. amtsärztlichem Gutachten vom 16.05.2025, Dr. C__ (siehe Beiblatt).“
als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Mai 2025, GZ: 25211000, wurde die Lenkberechtigung der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wie folgt eingeschränkt:

- „Gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz – FSG wird die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ Zl. aaa für die Klasse(n) AM und B erteilten Lenkberechtigung wie folgt eingeschränkt:
- Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 Führerscheingesetz – FSG wird die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ Zl. aaa für die Klasse(n) AM und B erteilten Lenkberechtigung nachträglich wie folgt eingeschränkt:"

Befristung bis: 16.05.2026
Auflagen:
Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer geeigneten Brille, von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich.
Sie haben sich spätestens bis zum 16.05.2026 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen: lt. amtsärztlichem Gutachten vom 16.05.2025, Dr. C__ (siehe Beiblatt).
Sie haben sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und jeweils bis 16.08.2025, 16.11.2025, 16.02.2026 und 16.05.2026 der Behörde persönlich oder per Post folgende Nachweise im Original vorzulegen: Haaranalyse auf EtG und Benzodiazepin (Haarlänge 3 cm), lt. amtsärztlichem Gutachten vom 16.05.2025, Dr. C__ (siehe Beiblatt)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde nach Wiedergabe des amtsärztlichen Gutachtens auf das im Spruch angeführte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen mündlich verkündeten Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail-Eingabe vom 18. Juni 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid vom 23. Mai 2025 aufheben.

Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
„Der vorliegende Bescheid vom 23.05.2025 leidet an gravierenden, entscheidungsrelevanten Begründungsmängel und stellt einen Verstoß gegen die §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG dar, wonach Bescheide zu begründen sind, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.
In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.
Diesen Begründungsanforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht, weswegen es nicht möglich ist, in diesem Rechtsmittel auf die (nicht dargestellten) behördlichen Argumente betreffend die Notwendigkeit dieser Einschränkungen meiner Lenkberechtigung einzugehen und diese konkret zu entkräften.

Weiters fehlt es dem angefochtenen Bescheid an der verpflichtend vorzunehmenden Beweiswürdigung und an der auf der Basis des festgestellten Sachverhalts durchzuführenden rechtlichen Beurteilung.

Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht nach § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wobei diese an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, von der das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgeht.

Mangels jeglicher Feststellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung ist eine Sachentscheidung über das Rechtsmittel sowie eingehende Darstellung der Rechtsmittelgründe selbst nicht möglich, weswegen mit Zurückverweisung vorgegangen werden möge.

Der von der Behörde zitierte § 5 Abs. 5 FSG bezieht sich auf das Erteilungsverfahren betreffend eine Lenkberechtigung: um ein solches handelt es sich gegenständlich nicht, weil sich aus dem Wortlaut des Bescheidspruches klar ergibt, dass es um ein Einschränkungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG geht.

Diese gesetzliche Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn eine Erteilungsvoraussetzung fehlt und die Verkehrssicherheit diese Einschränkung erfordert.

Dass die beiden Tatbestandsmerkmale in diesem Fall erfüllt seien, behauptet die Behörde zu Recht nicht.

In der VPU wurde vom Institut Vorrang erhoben, dass meine kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen in einem ausreichenden Maß gegeben sind, ebenso die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mit bedingter Eignung.

Im vorangegangenen Gutachten des Polizeiarztes vom 15.09.2023 wurde für einen Zeitraum von 12 Monaten die Vorlage alkoholrelevanter Laborparameter, nämlich Gamma-GT, GOT-, GPT- und MCV- und CDT sowie Benzodiazepinnachweis dreimal nach Aufforderung durch die Behörde gefordert, wie die schließlich in Einschränkungsbescheid der LPD Oö. vom 10.10.2023, GZ 23/403648, vorgeschrieben und von mir eingehalten wurde.

Nun auf Haaranalysen betreffend EtG umzusteigen, ist für mich ein riesiges Problem.

Ich stehe im 60. Lebensjahr und färbe seit nicht weniger als 30 Jahren meine Haare in einem zeitlichen Intervall von etwa Wochen auf blond, welche sonst teilweise dunkel bis grau wären.
Beruflich stehe ich mit vielen Kunden im täglichen Kontakt und schulde ich diesen und meinem Arbeitgeber eine gepflegte Haarpracht, was nicht möglich ist, wenn ich die Haare am Ansatz über eine Länge von 3 bis 4 cm nicht behandeln darf, um damit eine taugliche Analysierung auf EtG zu gewährleisten.

Die aktenkundigen Befunde des medizinischen Labors myLab enthalten neben anderen Werten auch den CD-Tect-Wert, welcher im März dieses Jahres 0,77% betrug (Referenzbereich: <1,80).

Dieser Befund beurteilt auch den EtG-Wert im Urin als nicht nachgewiesen, wobei Werte >100 mg/l auf einen kürzlich zurückliegenden Alkoholkonsum oder Kontakt mit Alkohol hinweist, ein Wert von >500 mg/l belegt einen gezielten Alkoholkonsum.

Die Bestimmung des EtG-Wertes im Urin wäre im vorliegenden Fall eine faire und taugliche Alternative zur Bestimmung des EtG im Haar, zumal die Haarabnahme einen gravierenden Eingriff in mein Privatleben und in meine Dienstausübung darstellt.

Dass in derartigen Fällen auch eine Harnanalyse ausreichend ist, zeigt z.B. auch der vor wenigen Tagen zugestellte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, 30406-750/25677/2-2025."

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese weder von den Parteien beantragt worden war noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Bei der Beschwerdeführerin besteht eine Alkoholabhängigkeit mit Letztkonsum im Dezember 2024 (zu Silvester wurden gemeinsam mit Ehemann und Sohn zwei Flaschen Sekt konsumiert), ein schädlicher Gebrauch von Benzodiazepinen und eine Status post Alkoholintoxikation.

Aufgrund eines Vorfalls außerhalb des Straßenverkehrs (Alkoholvergiftung) wurde die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin überprüft.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Mai 2023 wurde die Lenkberechtigung durch Befristung bis 19. April 2024 und Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung und Laborbefunde) eingeschränkt.
Im Mai 2024 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung infolge einer gesetzten Verweigerung für die Dauer von 12 Monaten (vom 21. Mai 2024 bis zum 21. Mai 2025) entzogen.
Die Beschwerdeführerin stellte am 22. Mai 2025 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung. Zu diesem Zeitpunkt lagen eine psychiatrische Stellungnahme vom 13. Mai 2025 und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 7. April 2025 (Untersuchungsdatum 1. April 2025) vor.
In den beiden Stellungnahmen wurde eine bedingte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt.

Der Facharzt stellte nach durchgeführter Anamnese die Diagnosen der Abhängigkeit von Alkohol - seit Dezember 2024 abstinent, schädlicher Gebrauch von Benzodiazepinen und Zustand nach Alkoholintoxikation.
Begründend führte er aus, entsprechend der Vorgeschichte seien die Kriterien eines Abhängigkeitsstadiums teilweise erfüllt – vor allem durch den Zustand nach Alkoholintoxikation und den sehr hohen Laborwerten. Die Beschwerdeführerin sei seit Dezember 2024 abstinent, aufgrund des Abhängigkeitsstadiums bestünde eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit, eine Fahrtauglichkeit für die Gruppe 1 bestehe nur bei strikter Abstinenz, dreimonatlichen Haaranalysen auf EtG <5pg/mg und fehlenden Nachweis von Benzodiazepinen, der Kontakt mit einer Alkoholberatungsstelle werde empfohlen.

Wie oben angeführt wurde die Beschwerdeführerin in der verkehrspsychologischen Stellungnahme für bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B befunden. Begründend wurde ausgeführt, aufgrund der Neigung der Beschwerdeführerin Alkohol zur Problembewältigung einzusetzen, sei derzeit noch nicht absehbar, ob die angestrebte Alkoholkarenz nun auf Dauer beibehalten werde oder ob es bei psychischen Belastungen zu einem Rückfall kommen könne, sodass empfohlen werde, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels neuerlicher Vorlage geeigneter Laborbefunde eine Verlaufskontrolle zu schaffen. Der Amtsarzt der belangten Behörde erstellte unter Heranziehung der vorliegenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und der verkehrs-psychologischen Stellungnahme ein Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin und befand diese als für zwölf Monate befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B.

Begründend wurde Folgendes angeführt:
„Frau A__, geboren tt.mm.jjjj, kommt zur amtsärztlichen Untersuchung nach Entzug der Lenkerberechtigung wegen Lenken unter Alkoholeinfluss mit Verweigerung.
Weiters bekannt Alkoholdelikt 2023 mit 4,5 Promille und Benzodiazepinen und einem Kontrollbefund weit ausserhalb des Normbereichs im Befristungszeitraum 2023.

In der klinischen Untersuchung zeigt sich Frau A__ unauffällig und gibt an, seit Jahresbeginn Alkoholabstinenz einzuhalten.
In der psychiatrischen Beurteilung von Dr. D__ vom 13.05.2025, wird eine Abhängigkeit von Alkohol, mit Abstinenz seit Dezember 2024, sowie ein schädlicher Gebrauch von Benzodiazepinen beschrieben.
Die Fahrtauglichkeit besteht nur bei strikter Abstinenz mittels Haaranalyse und fehlendem Nachweis von Benzodiazepinen.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 07.04.2025 vom Institut VORRANG, werden die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen als ausreichend gegeben beschrieben. Im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird eine Mischintoxikation mit stationärer Behandlung 2012 beschrieben sowie einem Rückfall im Sommer 2023. Ein weiterer Rückfall am Delikttag im Sommer 2024. Seit Silvester 2024 halte sie nun eine Alkoholkarenz ein, die sie auch beibehalten möchte. Dadurch kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in ausreichendem Maß abgeleitet werden. Aus verkehrspsychologischer Sicht besteht eine bedingte Eignung.
Befundwürdigung:
Da bei Frau RUHALTINGER bereits ein Hochpromilledelikt aus der Vorgeschichte bekannt ist mit einer psychiatrisch beschriebenen Abhängigkeitserkrankung, ist die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 vorerst nur befristet gegeben.
Im Befristungszeitraum von 12 Monaten sind alle 3 Monate Haaranalysen auf EtG und Benzos vorzulegen. Bei neuerlich erhöhten Werten oder positivem Benzodiazepin-Nachweis ist die gesundheitliche Eignung zum Lenken nicht mehr gegeben. Im Labor vom 21.03.2025 zeigt sich Leberfunktionsparameter, CDT und Benzodiazepine negativ."

Dass bei der Beschwerdeführerin eine Alkoholabhängigkeit mit Letztkonsum im Dezember 2024 vorliegt, ergibt sich aus der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme. Der Konsum von Alkohol im Dezember 2024 wurde von der Beschwerdeführerin gegenüber dem Facharzt und dem Verkehrspsychologen bekanntgegeben.

Die Alkoholintoxikation aus dem Jahr 2022 und der Konsum von Benzodiazepinen wurde von der Beschwerdeführerin ebenfalls gegenüber dem Facharzt und dem Verkehrspsychologen bekanntgegeben und vom Facharzt entsprechend diagnostiziert.

Der Entzug der Lenkberechtigung infolge einer Verweigerung sowie die oben angeführten Überprüfungen der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit den danach folgenden Einschränkungen ergibt sich aus einer Abfrage des Führerscheinregisters.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu entscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben hat, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde vor, die belangte Behörde habe wesentliche Ermittlungen unterlassen und sei daher eine Zurückweisung an die belangte Behörde auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 VwGVG geboten. Hierzu ist folgendes festzuhalten:
§ 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, die Verwaltungsbehörde hat (schwierige) Ermittlungen unterlassen, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135).

Aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde geht hervor, dass die belangte Behörde ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeholt hat sowie, dass zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche

Stellungnahme und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorlag. Aufgrund dieser Umstände ist daher weder davon auszugehen, dass die belangte Behörde die erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat noch völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt noch bloß ansatzweise ermittelt hat.
Da somit die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG nicht vorliegen, kam eine Zurückverweisung an die belangte Behörde nicht in Betracht.

Zum Vorbringen des Vorliegens eines Begründungsmangels ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass sich die belangte Behörde in der Bescheidbegründung mit dem Anführen von gesetzlichen Grundlagen und der Darstellung des amtsärztlichen Gutachtens begnügt hat, ohne näher darzulegen, aus welchen Gründen die belangte Behörde zum Schluss gekommen ist, dass die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin nicht uneingeschränkt vorliegt.

Nach § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide dann zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
Hierzu ist festzuhalten, dass ein Begründungsmangel einer erstinstanzlichen Entscheidung dann nicht zu einer Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften führen kann, wenn die Behörde zweiter Instanz diesen Mangel in der Bescheidbegründung behebt (VwGH 9. März 1993, 92/06/0262; 25. Oktober 2006, 2005/08/0049; 4. September 2013, 2012/08/0049).
Der Mangel der fehlenden Begründung im bekämpften Straferkenntnis wird durch die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfasste Begründung saniert.

Zur Frage der uneingeschränkten oder eingeschränkten gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen:
Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen

einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der oben dargestellten Vorgeschichte ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin vor dem Entzug ihrer Lenkberechtigung über eine eingeschränkte (befristete) Lenkberechtigung verfügt hat, deren Gültigkeit jedenfalls während der Entzugsdauer abgelaufen ist. Damit hätte sich die Wiederteilung mangels des Vorliegens einer uneingeschränkten Lenkberechtigung allein auf § 5 Abs. 5 FSG zu stützen gehabt. Dadurch, dass im Bescheid darüber hinaus auch § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG angeführt wurde, liegt im Lichte obiger Judikatur zwar eine Rechtswidrigkeit vor, die aber die Beschwerdeführerin nicht in ihren Rechten verletzt.
Da es sich richtigerweise um eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung handelt, ist der Spruch dementsprechend richtig zu stellen und der in der Vergangenheit liegende Termin für die Haaranalyse zu streichen, da der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Bei einer bereits zurückliegenden Alkoholabhängigkeit ebenso wie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Alkohol steht schon Abs. 5 FSG-GV der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz entgegen (vgl. in diesem Sinne im Zusammenhang mit gehäuftem Missbrauch von Suchtgift in der Vergangenheit auch VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232). Auch die Belassung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nur befristet unter der Auflage von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig (VwGH 11. Juni 2018, Ra 2018/11/0080).
Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen (VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090 ZVR 2007/219). Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wird und monatlich

Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen (VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152 ZVR 2008/233).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass bei der Beschwerdeführerin eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit vorliegt (letzter Konsum im Dezember 2024). Daraus ergibt sich im Licht obiger Judikatur eine eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen, es sei denn die Abhängigkeit wäre schon so lange zurückliegend, dass ein Rückfall nicht mehr als wahrscheinlich anzunehmen ist. Gegenständlich liegt der letzte Alkoholgenuss der Beschwerdeführerin kaum neun Monate zurück. Dieser Zeitraum ist gerade bei Vorliegen einer Abhängigkeit in Abstinenz nicht ausreichend, als dass angenommen werden könne ein Rückfall sei nicht mehr wahrscheinlich, zumal sich aus der fachärztlichen Stellungnahme ergibt, dass aus fachlicher Sicht aufgrund des Vorliegens der Abhängigkeit eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit besteht.
Daraus ergibt sich eine eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Aus § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV ergibt sich, dass, sofern in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben werden, diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden dürfen.

Die belangte Behörde hat nunmehr in Abweichung zu Vorbescheiden nicht mehr Laborbefunde, sondern die Beibringung von Haaranalysen vorgeschrieben.
Hierzu ist festzustellen, dass sowohl von fachärztlicher Seite als auch von amtsärztlicher Seite als Nachweis Haaranalysen gefordert wurden. In Hinblick auf die vorliegenden Diagnosen erscheint ein Abgehen von Laborkontrollen und eine Vorschreibung von Haaranalysen nachvollziehbar, ermöglichen doch Haaranalysen eine lückenlose Kontrolle über einen längeren Zeitraum (hier von jeweils drei Monaten), während Laborkontrollen einen wesentlich kürzeren Zeitraum abdecken würden und dort eine wesentlich kürzere Nachweiszeit gegeben ist, sodass damit eine lückenlose Kontrolle, wenn überhaupt, nur bei extrem kurzen Intervallen gewährleistet werden könnte.
Unter Berücksichtigung der vorliegenden Abhängigkeit der Beschwerdeführerin von Alkohol seit Dezember 2024 in Remission und zumindest eines stattgefundenen Rückfalls in alte Alkoholtrinkgewohnheiten stellt die Haaranalyse die einzige Methode dar, um einen Alkoholkonsum über den gesamten Untersuchungszeitraum gesichert verifizieren zu können. Gleiches gilt für den Konsum von Benzodiazepinen.

Im Bescheid der belangten Behörde ist sowohl die Bestimmung des § 5 Abs. 5 FSG als auch § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG angeführt.
Nach der Aktenlage wurde die uneingeschränkte Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Mai 2023 durch Befristung (bis 19. April 2024) und Auflagen eingeschränkt und fand aufgrund eines Laborergebnisses innerhalb der Befristung eine erneute amtsärztliche Untersuchung statt und ergab das am 15. September 2023 erstellte amtsärztliche Gutachten erneut eine eingeschränkte Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen samt vorgeschlagener Befristung und Auflagen.
Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde wurde die Lenkberechtigung für die Dauer eines Jahres vom 21. Mai 2024 bis zum 21. Mai 2025 entzogen.
In Erledigung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung vom 22. Mai 2025 erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Zur Frage, ob nun eine auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG vorgenommene Einschränkung der Lenkberechtigung vorliegt oder es sich um eine auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 FSG vorgenommene eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung handelt, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach für den Fall, dass der Beschwerdeführer keine unbefristete Lenkberechtigung besessen hat, deren Gültigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG hätte eingeschränkt werden können, es sich in der Sache nach um die neuerliche Erteilung einer (bloß) befristeten Lenkberechtigung handelt. Ein Bescheid, der sich in diesem Fall auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG stützt ist zwar rechtswidrig, doch wurde damit der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt, weil sowohl für die Befristung (Z 2) als auch für die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung die Vorschriften betreffend das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 FSG iVm den Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung gelten (VwGH 24. Juni 2003, 2003/11/0066).

Somit ist im Ergebnis mit Ausnahme der vorzunehmenden Spruchkorrektur die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß